

BUNDESKANZLERAMT VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-601.791/0001-V/5/2013
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
IHR ZEICHEN • BMJ-Z4.500/0044-I 1/2013

An das
Bundesministerium für
Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine bürgerliche
Gesetzbuch und das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz geändert werden
(Adoptionsrechts-Änderungsgesetz 2013 – AdRÄG 2013);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben
vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal
mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im
Regelfall sechs Wochen zu betragen hat.

Es wird angeregt, bereits im Anschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw.
inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung
zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultations-
mechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I
Nr. 35/1999) unterliegt. Bejahendenfalls ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten
Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vor-
zusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do.
Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs) und Art. 2 (Änderung des Eingetragene Partnerschaft-Gesetzes)::

Zu Art. 1 Z 1 (§ 197) und Art. 2 Z 1 (§ 8 Abs. 4):

Nach den Erläuterungen zu Abs. 4 soll eine Stiefkindadoption durch Ehegatten sowohl hinsichtlich des leiblichen Kindes als auch hinsichtlich eines Wahlkindes möglich sein, während eine Stiefkindadoption durch eingetragene Partner und – heterosexuelle und homosexuelle – Lebensgefährten nur hinsichtlich des leiblichen Kindes des Partners oder Lebensgefährten möglich sein soll (Ausschluss einer sog. Sukzessivadoption). Aus dem Gesetzestext, in dem von der Annahme eines „Kindes“ die Rede ist, ergibt sich diese Unterscheidung nicht.

Soll eine solche Unterscheidung vorgesehen werden, wird auf Folgendes hingewiesen: Die Erläuterungen rechtfertigen diese Unterscheidung durch einen Hinweis auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) im Fall *X ua* (19.2.2013, Appl. 19.010/07). Darin hat der EGMR ausgesprochen, dass sich ein unverheiratetes homosexuelles Paar in Bezug auf die Stiefkindadoption nicht in einer einem Ehepaar vergleichbaren Situation befindet und daher insoweit keine Verletzung des Art. 14 iVm. Art. 8 EMRK gefunden. Dieses Urteil wäre für die Unterschiede zwischen Ehegatten und Lebensgefährten bei der Möglichkeit der Sukzessivadoption einschlägig. (Unterschiede zwischen heterosexuellen und homosexuellen Lebensgefährten, die der EGMR in dem genannten Urteil als Verletzung des Art. 14 iVm. Art. 8 EMRK beurteilt hat, würden hingegen nicht bestehen.)

Soweit aber hinsichtlich der Möglichkeit der Sukzessivadoption zwischen Ehegatten und eingetragenen Partnern unterschieden werden soll, ist darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber zwar institutionell zwischen der Ehe und der eingetragenen Partnerschaft differenzieren (s. EGMR 24.6.2010, Fall *Schalk und Kopf*, Appl. 30.141/04, sowie VfSlg. 19.492/2011) und an die Institute auch unterschiedliche rechtliche Konsequenzen, insbesondere in Bezug auf Elternrechte (EGMR 24.6.2010, Fall *Schalk und Kopf*, Appl. 30.141/04, Z 109), knüpfen darf. Eine unterschiedliche Behandlung der verschiedengeschlechtlichen Ehe und der gleichgeschlechtlichen eingetragenen Partnerschaft auf Grund der sexuellen Orientierung bedarf im Lichte von Art. 14 iVm Art. 8 EMRK aber besonders schwerwiegender Gründe für eine sachliche Rechtfertigung, wie sie der EGMR etwa

hinsichtlich unterschiedlicher Rechtsverhältnisse zu Kindern angesichts entsprechender Entwicklungen in anderen Mitgliedstaaten der Konvention annimmt. Für das Vorliegen solcher schwerwiegender Gründe ist es, worauf der Verfassungsgerichtshof in VfSlg. 17.337/2004 hingewiesen hat, wesentlich, dass ein Sachzusammenhang zwischen der Ehe und diesen (unterschiedlichen) Rechtsfolgen besteht. Eine Diskriminierung einer der beiden Partnerschaftsformen gegenüber der anderen quasi „aus Prinzip“ ist aber mit den genannten Anforderungen nicht vereinbar (zB VfSlg. 19.623/2012, Prüfungsbeschluss vom 12.12.2012, B 125/11-11, B 138/11-10, Rz. 34 mwH).

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung wäre daher in den Erläuterungen darzulegen, aus welchen schwerwiegenden, in einem Sachzusammenhang mit der Ehe stehenden Gründen eingetragenen Partnern im Unterschied zu Ehegatten die Sukzessivadoption verwehrt sein soll. Dies gilt auch für das in § 8 Abs. 4 des Eingetragene Partnerschaft-Gesetzes vorgesehene, durch den vorgeschlagenen Art. 2 Z 1 unverändert belassene Verbot der gemeinsamen Adoption durch eingetragene Partner.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im ersten Absatz sollte es „bzw. zu der leiblichen Mutter“ lauten.

Sub titulo „Kompetenzgrundlage“ sollte es „Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG ...“ lauten.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

15. Mai 2013
Für den Bundeskanzler:
i.V. SPORRER

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	EaAQ9tmu2mF11tx9l9DFKaF52wymwwMi6ycLcZUezkwwjGy9X5RnjeZgNplqdrqDJQs Pfj9yEFUDUQMtiDL/dNDf13tKkGUTFAnz1uOxAJedjHea/GJt3ghNmoNLEUZQs0Pp8j DogbL539GwV8CGETCU7r2TOaU8YSEALSoCAmw=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-05-15T14:12:53+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	